

Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen

Die Stadt Marktheidenfeld erlässt auf Grund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

G e b ü h r e n s a t z u n g zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen

§ 1 Gebührentatbestand

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der städtischen Bestattungseinrichtungen:

1. Grabplatzgebühren,
2. Leichenhausgebühren,
3. Grabherstellungsgebühren,
4. sonstige Gebühren.

§ 2 Grabplatzgebühren

- (1) Die Grabplatzgebühren betragen beim erstmaligen Erwerb für die Dauer des Nutzungsrechtes für

		25 Jahre	12 Jahre	10 Jahre
1.	Reihengrab für Erd- oder Urnenbestattung	360 €	Nicht möglich	Nicht möglich
2 a.	Kindergrab für Erd- oder Urnenbestattung	160 €	Nicht möglich	Nicht möglich
2 b.	Kindergrab (Kinder bis 10 Jahre)	160 €	-----	64 €
3 a.	Familiengrab für Erd- und Urnenbestattung pro Grabstelle	600 €	Nicht möglich	Nicht möglich
3 b.	Grabkammer pro Grabstelle	600	288 €	Nicht möglich
4.	Urnenerdgrab	500 €	-----	200 €
5.	Urnennische	750 €	-----	300 €
6.	Urnengemeinschaftsgrab (anonyme Beisetzung)	500 €	-----	200 €

(2) Bei der Verlängerung von Nutzungsrechten werden folgende anteilige Gebühren erhoben:

Grabart	Bruchteil je Jahr	Verlängerungsbetrag je Jahr in Euro je Grabstelle
Familiengrab für Erd- und Urnenbestattung je Grabstelle	1/25 der Gebühr für den erstmaligen Erwerb	24,00
Grabkammer je Grabstelle	1/25 bzw. 1/12 der Gebühr für den erstmaligen Erwerb	24,00
Urnenerdgrab	1/25 bzw. 1/10 (§ 31 b Fr.satz.) der Gebühr für den erstmaligen Erwerb	20,00
Urnennische	1/25 bzw. 1/10 (§ 31 b Fr.satz.) der Gebühr für den erstmaligen Erwerb	30,00

- (3) Soweit die Bodenverhältnisse bei Familiengräbern die Tieferlegung zur Bestattung einer zweiten Leiche nicht zulassen, ermäßigen sich die in Abs. 1 Nr. 3 a genannten Gebühren um 30 v. H.
- (4) Die Gebühren für die Erneuerung des Nutzungsrechts an Familien- und Urnengräbern entsprechen den Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3.
- (5) Beim Erwerb von Grabnutzungsrechten für Verstorbene, die nicht Gemeindeangehörige (Art. 15 Abs. 1 GO) der Stadt Marktheidenfeld waren, werden die Grabnutzungsgebühren um 50 v. H. erhöht. Der Zuschlag entfällt für Verstorbene nach § 3 Abs. 3 Satz 3 der Friedhofssatzung der Stadt Marktheidenfeld.
- (6) Wird auf das Nutzungsrecht vor seinem Ablauf verzichtet, kann die Stadt unter der Voraussetzung, dass die Ruhefrist abgelaufen ist, auf Antrag den Teil der Grabnutzungsgebühr zurückerstatten, der auf die nicht in Anspruch genommene Nutzungszeit entfällt. Die dadurch entstandenen Verwaltungskosten sind vom Erstattungsbetrag abzusetzen.

§ 3 Leichenhausbenutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 100,00 €
 Daneben wird eine Gebühr für die Reinigung von 22,00 €
 erhoben.
- (2) Wird ein Verstorbener, im Fall des § 5 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Stadt Marktheidenfeld vorübergehend aufbewahrt, so beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Tag 60,00 €
- (3) Für die Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Personen beträgt die Gebühr 25,00 €

§ 4 Grabherstellungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Grabherstellung (Aushebung, Schließen, ggf. Erdabfuhr zum Lagerplatz im Friedhof) betragen

a.	Für Personen über 6 Jahre	285	€
b.	Für Personen unter 6 Jahre	120	€
c.	Für die Beisetzung von Urnen in Erdgräbern	95	€
d.	Für die Beisetzung von Urnen in Urnenwänden	58	€
e.	Für die Beisetzung von Tot- oder Fehlgeburten	75	€
f.	Für die Beisetzung in Grabkammern von Personen über 6 Jahre	195	€
g.	Für die Beisetzung in Grabkammern von Personen unter 6 Jahre	80	€
h.	Für die Beisetzung von Urnen in Grabkammern	60	€

- (2) Zu den Gebühren nach Abs. 1 werden Zuschläge- erhoben.
- a. bei Tieferlegungen 30 v. H.
 - b. bei Vorhandensein in den Grabraum ragender Fundamente 30 v. H.
 - c. bei Frost ab 10 cm Frosttiefe 20 v. H.
 - d. beim Überschreiten der in § 30 der Friedhofs- und Bestattungssatzung festgelegten Sargmaße 30 v. H.
 - e. beim notwendigen Einsatz einer Wasserpumpe 10 v. H.
- (3) Die Gebühr für das Ausgraben einer Leiche und das Wiedereinfüllen eines Grabes beträgt neben den Gebühren nach den Absätzen 1 oder 2 ab 1. mit 10. Jahr nach dem Ableben 405 Euro

nach dem 10. Jahr des Ablebens

202 Euro.

- (4) Erfolgt auf Wunsch der Hinterbliebenen eine Beisetzung an einem Samstag oder sind an einem vorhergehenden Werktag die Grabschließungsarbeiten erst nach 17.00 Uhr beendet, wird ein Zuschlag zu den Gebühren erhoben. Dieser Zuschlag beträgt:
- a. bei einer Beisetzung am Samstag 30 v. H.
 - b. bei Bestattungsarbeiten an den übrigen Werktagen nach 17:00 Uhr 30 v. H. der Gebühren nach Absätzen 1 oder 2.

§ 5 Sonstige Gebühren

Die Stadt erhebt folgende sonstige Gebühren:

1. Soweit die Grabsteinfundamente von der Stadt erstellt werden, werden von den Benutzungsberechtigten **bei der erstmaligen Vergabe des Grabes** die anteiligen Kosten nach Pauschalbeträgen erhoben. Diese betragen:
für Reihen- und Kindergräber, Familiengräber pro Grabstelle, Grabkammern pro Grabstelle, Urnengräber **50,00 €**
2. Verwaltungsaufwand **20,00 €**
3. Für die Tätigkeit der Sarg- und Kreuzträger/**Urnenträger** sowie für den/die Vorbeter/in pro Person **25,00 €**
Findet die Beerdigung an einem Samstag statt, wird ein Zuschlag von 30 v. H. zu dieser Gebühr erhoben. Findet die Beerdigung an den übrigen Werktagen nach 16.30 Uhr statt, wird ein Zuschlag von 10 v. H. zu dieser Gebühr erhoben.
4. Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen und Grabeinfassungen **75,00 €**
5. Für die Auflassung der Grabstelle, das Abbauen des Grabmales und der Grabeinfassung in Fällen des § 18 Abs. 7 der Friedhofssatzung der Stadt Marktheidenfeld 250,00 €
6. Für Leistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebührensätze enthalten sind, werden Gebühren nach vergleichbaren Ansätzen erhoben. Bei der Bemessung sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der städtischen Einrichtungen zu berücksichtigen. 1-200 €

§ 6 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, wer zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist (Erben) und wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als

Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zustellung eines entsprechenden Gebührenbescheides.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 06. Juni 2001 in Kraft getretene bisherige Gebührensatzung außer Kraft.

Marktheidenfeld, den 21. März 2007

Dr. Scherg
Erster Bürgermeister

§ 12 geändert zum 15.04.2009